

AUFGABEN UND RECHTE DER BETREUERIN / DES BETREUERS IN DER ARBEIT MIT MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN VOR DEM HINTERGRUND DER REFORM DES BETREUUNGSRECHTS

Marcus Rietz

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DIE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS



- 23. Juni 2020 ► Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
- 12. Mai 2021 ► Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.21
- 1. Januar 2023 ► Gesetz tritt in Kraft

HINTERGRUND DER REFORM

- Umsetzung der Ziele des Koalitionsvertrages um die Vorgaben aus Artikel 12 UN-BRK „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ deutlicher im Betreuungsrecht zu verankern
 - Bekräftigung, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden (Art 12 Abs.1 UN-BRK)
 - [...] in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. (Art 12 Abs.2 UN-BRK)
 - Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. (Art 12 Abs.3 UN-BRK)
 - [...] Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei *diesen Maßnahmen* Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, [...]. Vgl. Art 12 Abs.4 UN-BRK)

ZIELE DER REFORM

- Umsetzung der Vorgaben in der UN-Behindertenrechtskonvention
- **Modernisierung und strukturelle Reform des Betreuungsrechts**
- Konsequente Orientierung an der Selbstbestimmung der Betroffenen
- Wünsche der Betroffenen als zentraler betreuungsrechtlicher Maßstab
- Balance zwischen Schutz und Wahrung der Selbstbestimmung
- Unterstützung und Empowerment **vor** Stellvertretung
- **Vorrang sozialer, gesundheitlicher und pflegerischer Unterstützung**
- Sicherung der Qualität im Betreuungswesen
- Gesicherte Finanzierung der Betreuungsvereine

MODERNISIERUNG UND STRUKTURELLE REFORM DES BETREUUNGSRECHTS

- Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes durch Verankerung des Vorrangs sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung
- Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten **rechtlich** zu besorgen. Er **unterstützt** den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und **macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist** (§ 1821 Abs. 1 BGB*)
- **Rechtliche Unterstützung** des Betreuten bei der Umsetzung der Wünsche des Betreuten (vgl. § 1821 Abs.2 Satz 3 BGB, Ausnahmen vgl. § 1821 Abs.3 BGB)
- Feststellung der Wünsche oder Ermittlung mutmaßlicher Wünsche, erforderlichen persönlichen Kontakt halten, regelmäßig persönlichen Eindruck verschaffen, Besprechungspflicht, Pflicht dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern. (vgl. § 1821 Abs.1-6 BGB)

***In der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung**

ÄNDERUNGEN IN DIVERSEN GESETZEN

Artikel 1-15 Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Personenstandsgesetz, Rechtspflegergesetz, Bundesnotarordnung, Vorsorgeregister-Verordnung, Zivilprozessordnung, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG),

SGB I, VIII, IX, X sowie weitere Folgeänderungen nach Artikel 15 in Verordnungen und Gesetzen.

FÜR JEDES BETREUERHANDELN GILT:

- Alle erforderlichen Tätigkeiten zur rechtlichen Besorgung der Angelegenheiten
- Vorrangig durch Unterstützung und durch Empowerment
- Nachrangig durch Stellvertretung - nur bei Erforderlichkeit

Unterstützung

- selbst eine Entscheidung zu treffen
- selbst eine Willenserklärung abzugeben
- selbst eine Rechtshandlung vorzunehmen
- selbst die Angelegenheiten rechtlich zu besorgen

Stellvertretung erst, wenn Unterstützung nicht ausreichend!

EXKURS ERMITTLUNG MUTMASSLICHER WÜNSCHE

§ 1821 Abs. 4 BGB



- Grundsätzliche Wunschbefolgungspflicht des Betreuers und der Betreuerin
- Ausnahme: Feststellung der Wünsche ist nicht möglich, dann Ermittlung mutmaßlicher Wünsche
- Aufgrund **konkreter Anhaltspunkte** (bspw. frühere Äußerungen, ethische, religiöse Überzeugungen, persönliche Wertvorstellungen, Angaben von Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen, vgl. § 1821 Abs. 4 Satz 1-3 BGB)
- Den ermittelten mutmaßlichen Wünschen der/des Betreuten ist dann auch **Geltung zu verschaffen**, vgl. § 1821 Abs. 4 Satz 1 aE BGB

SUBSIDIARITÄT DES BETREUUNGSRECHTS GEGENÜBER ANDEREN HILFEN



§ 1814 Abs. 3 BGB

Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist **insbesondere** nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. [...] oder 2. durch **andere Hilfen**, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

§ 8 Abs. 1 BtOG

Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf [...] bestehen, soll die Behörde dem Betroffenen zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten. Die Beratung und Unterstützung umfasst auch die **Pflicht, andere Hilfen** nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, mit Zustimmung des Betroffenen **zu vermitteln**. Insbesondere ist ein Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen.

EXKURS ERWEITERTE UNTERSTÜTZUNG

§ 8 BtOG

§ 8 Abs. 2 BtOG

Die Beratung und Unterstützung der Behörde nach Absatz 1 *kann* **darüber hinaus** in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen im Wege einer **erweiterten Unterstützung** durchgeführt werden. Diese umfasst weitere, über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern.

§ 8 Abs. 3 [...] BtOG

§ 8 Abs. 4 BtOG

Die Behörde kann mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung nach Absatz 2 auch einen anerkannten **Betreuungsverein** oder einen **selbständigen beruflichen Betreuer** beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Durchführung durch einen für den konkreten Fall geeigneten Betreuer erfolgt. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.

WEITERE ÄNDERUNGEN IM BGB UND IM BETREUUNGSORGANISATIONSGESETZ

- Der Anfangsbericht hat u.a. Ziele der Betreuung und Wünsche der/des Betreuten zu enthalten, § 1863 BGB
- Im Betreuervorschlag der Betreuungsbehörde ist die Sichtweise der/des Betroffenen darzulegen, § 12 Satz 2 BtOG
- Vermittlung persönliches Kennenlernen Betreuerin/Betreuer und Betroffene(r) durch Betreuungsbehörde, wenn Betroffene(r) dies wünscht, § 12 Abs. 2 BtOG

QUALITÄTSSICHERUNG DURCH REGISTRIERUNG BEI DER ÖRTLICHEN BETREUUNGSBEHÖRDE ALS STAMMBEHÖRDE

- Voraussetzungen für eine Registrierung (§§ 1816, 1821, BGB, 23 Abs. 2 , 24 BtOG)
 - persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
 - ausreichende Sachkunde
 - Berufshaftpflichtversicherung
- Verfahren:
 - Antrag bei der Stammbehörde
 - Vorlage verschiedener Nachweise
 - persönliches Gespräch

- Aufklärungs- und Beratungspflichten der Sozialleistungsträger, §§ 13, 14, 15, 16 SGB I
- Erweiterte Beratungs- und **Unterstützungspflichten** der Träger der Eingliederungshilfe § 106 SGB IX
- **Geeignete Maßnahmen** zum frühzeitigen Erkennen des Rehabilitationsbedarfs und Ansprechstellen nach § 12 SGB IX > www.ansprechstellen.de
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), § 32 SGB IX > www.teilhabeberatung.de

UNTERSTÜTZUNGSPFLICHTEN DER EINGLIEDERUNGSHILFETRÄGER

106 Abs. 3 SGB IX



1. Hilfe bei der Antragstellung,
2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger,
3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
4. Hilfe bei der Erfüllung von **Mitwirkungspflichten**,
5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,
7. die Vorbereitung von Kontakten und **Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten**,
8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie
9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

EXKURS MITWIRKUNGSPFLICHTEN VS. AMTSERMITTLUNGSPFLICHT

§ 65 Abs. 1 SGB I und § 20 SGB X



§ 65 Abs. 1 SGB I:

Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. [...]
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem **wichtigen Grund** nicht **zugemutet** werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X Untersuchungsgrundsatz

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

GEEIGNETE MAßNAHMEN DER REHA-TRÄGER

- Geeignete Antragsformulare
 - Organisatorische Vorkehrungen
 - Qualifizierungsmaßnahmen
-

„Implizit oder direkt leistungsverengende Wirkungen von Verfahren, Abläufen und Auskünften sind pflicht- und rechtswidrig.“ [BT-Drs. 18/9522, 231](#)

KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

